

Niedersächsische Leitlinien für die Haltung von Dam- und Sikawild in Gehegen

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtliche Voraussetzungen der Genehmigung

II. Anforderungen des Tierschutzes, der Tierseuchenhygiene und des Arzneimittelrechtes

1. Gehegegröße und Bestandsdichte
2. Zaunanlage, Gehegeeinrichtung
3. Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung
4. Tötung und Immobilisation
5. Transport
6. Behandlung mit Arznei- und Betäubungsmitteln

III. Anforderungen des Naturschutzrechtes

IV. Anforderungen des Fleischhygienerechtes

V. Tierkörperbeseitigung

VI. Muster Bestandsbuch

I. Rechtliche Voraussetzungen der Genehmigung

Dam- und Sikawildgehege unterliegen der Genehmigungspflicht des § 45 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. 04.1994 (Nds. GVBl. S. 155). Die Genehmigung schließt baurechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungen ein (§ 45 Abs. 5 NNatG). Hierzu zählt auch die Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 25.05.1998 (BGBl. I. S. 1105), sofern die Haltung von Dam- und Sikawild zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgt oder Dam- und Sikawild nicht gewerbsmäßig zur Schau gestellt wird. Zuständig für die Genehmigung ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde. Die für den Tierschutz zuständige Behörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Gewährleistung der Anforderungen des § 45 Abs. 3 Nr. 1 NNatG eine tierschutzfachliche Stellungnahme zu erstellen. Die Stellungnahme soll auch Vorgaben zu den nach § 11 Abs. 2 a TierSchG vorgesehenen Nebenbestimmungen einschließlich der Befristung sowie - unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG - zur Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen enthalten (vgl. Rd. Erl. d. ML vom 10.08.1999, - 108-05441-1, VORIS 78530 00 00 00 033).

Sofern Dam-/Sikawild öffentlich zur Schau gestellt wird, ist nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NNatG die obere Naturschutzbehörde¹ für die Erlaubniserteilung zuständig. Die tierschutzfachliche Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt ist dann über das zuständige Fachdezernat einzuholen.

¹Bezirksregierungen (vgl. § 54 Abs. 2 S. 1 NNatG)

II. Anforderungen des Tierschutzes, der Tierseuchenhygiene und des Arzneimittelrechtes

1. Gehegegröße und Bestandsdichte:

Die Mindestfläche eines Geheges muss 1 ha betragen .

Die Besatzdichte pro Hektar richtet sich nach den natürlichen Ertragsverhältnissen der Gehegefläche. Während der Hauptvegetationszeit (Mai bis August) muss der Nahrungsbedarf überwiegend aus dem natürlichen Aufwuchs der Äsungsfläche gedeckt werden.

Pro Hektar Gehegefläche können maximal 10 erwachsene Tiere einschließlich der anhängigen Kälber gehalten werden.

Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig zerstört wird. Ggf. ist die Besatzdichte zu reduzieren und / oder eine geringere Besatzdichte im Rahmen der Erlaubniserteilung festzulegen.

Ab dem 01.09. des auf die Geburt folgenden Jahres zählen die Kälber zu den erwachsenen Tieren. Die für die Vermarktung vorgesehenen Schmaltiere und Spießler können hiervon abweichend bis zum 31.12. im Bestand verbleiben, sofern die Grasnarbe nicht nachhaltig zerstört wird und das Sozialgefüge der Herde dies zulässt.

Zur Gewährleistung artspezifischer Rudelbildung muss der Mindestbestand 5 Stück Dam-/Sikawild² betragen. In Zuchtherden sollen pro 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens ein Hirsch gehalten werden; wobei außerhalb der Brunftzeit die Hirschhaltung nicht zwingend ist .

Aus Gründen der Weidehygiene und besseren Grünlandnutzung ist die zeitweise Unterteilung von Gehegen – in der Regel über einen Zeitraum von 4 Monaten - zulässig. Jede genutzte Teilfläche darf nicht kleiner als 1 ha sein und muss alle erforderlichen Strukturelemente (wie in Pkt. 2 aufgeführt) enthalten.

Bei Unterkoppelung darf ein Höchstbesatz für die zeitweise abgeteilte Fläche von 20 erwachsenen Tieren einschließlich der anhängigen Kälber je ha nicht überschritten werden.

² unabhängig vom Alter der Tiere

Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzdichte in keinem Fall überschritten werden.

2. Zaunanlage, Gehegeeinrichtung

Eine Verletzungsgefahr durch Zaunanlagen und Gehegeeinrichtung muss ausgeschlossen werden.

Die Zäune einschließlich der Toranlagen müssen mindestens 1,80 m hoch und so gestaltet sein, dass die Tiere weder entweichen noch Fremdtiere eindringen können (z. B. durch Einrichtung von Schleusentoren).

Zaunecken sollen keinen Winkel unter 90 ° aufweisen oder entsprechend ausgezäunt werden. Es wird empfohlen, ausgezäunte Winkel für Anpflanzungen zu nutzen. Die Gehegebegrenzung muss auch optisch für die Tiere wahrnehmbar sein.

Für ungünstige Wetterbedingungen (z. B. anhaltender Niederschlag, verbunden mit Wind und niedrigen Temperaturen) muss in der kalten Jahreszeit ein trockener, windgeschützter Aufenthaltsbereich zur Verfügung stehen. In aller Regel ist ein künstlicher Unterstand zu errichten. Dieser muss für alle Tiere zugänglich und gleichzeitig nutzbar sein. Er soll möglichst an zwei Seiten offen und entgegen der Hauptwindrichtung aufgestellt sein. Der Standort ist so zu wählen, dass auch bei ungünstiger Witterung keine Vernässung und Verschlammung entsteht, ggf. ist mit Stroh oder anderem geeigneten Material (Laub, Heu o.ä.) einzustreuen. Ausnahmen hiervon können nur bei besonders günstigen örtlichen Verhältnissen (Vorhandensein von dichter natürlicher Deckung, die bei jeder Wetterlage ausreichend Schutz bietet) zugelassen werden.

Während der Setzzeit ist zusätzlich ausreichender Sichtschutz für die Jungtiere erforderlich. Sofern eine Bepflanzung vorgesehen ist, sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Vor allem während der Fegezeit und Brunft ist den Tieren Beschäftigungsmaterial in Form von Ästen, Sträuchern o. ä. anzubieten. Zur Gehegestrukturierung werden Prossholz- oder Stubbenhäufen, zum Wall aufgeschichtet, empfohlen.

Zur Durchführung von Behandlungen, Eingriffen etc. ist zur Fixation der Tiere grundsätzlich das schonendste Verfahren zu wählen, d. h. im Regelfall die medikamentelle Immobilisation. Ist die medikamentelle Immobilisation nicht angezeigt, muss eine geeignete Fangeinrichtung vorhanden sein. Es dürfen nur solche mechanischen Fixationseinrichtungen verwendet werden, die nicht zu Schmerzen oder Leiden am Tier führen. Kranke Tiere sind, soweit erforderlich, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

3. Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung:

Die tägliche Kontrolle des Geheges zum Schutz des Dam-/Sikawildes sowie die regelmäßige Gesundheitskontrolle muss durch den Betreiber sichergestellt werden.

Dam-/Sikawild ist ständig ausreichend mit frischem Tränkwasser zu versorgen. Soweit das natürliche Futterangebot der Äsungsfläche nicht ausreicht, ist eine artgerechte Zufütterung zu gewährleisten (z. B. Heu, Silagen, Rüben).

Die stationären Futterstellen sind so anzulegen und zu gestalten, dass dort auch bei ungünstiger Witterung keine übermäßige Vernässung bzw. keine Verschlammlung entsteht. Es wird empfohlen, den Boden der stationären Futterstellen zu befestigen. Die Futterstellen sollen nicht am tiefsten Punkt des Geheges liegen. Ist durch die natürliche Bodenbeschaffenheit eine artgerechte Schalenabnutzung nicht gesichert, so ist diese durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (z. B. Befestigung der Futterplätze oder Kiesaufschüttung).

Männlichen Tieren ist das Geweih zu belassen, es sei denn, die Entfernung ist im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten (§ 6 TSchG).

Für jedes Gehege ist ein Bestandsregister nach § 24 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.d.F. vom 18.04.2000 (BGBl. I S.546) zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren. Bei Zu- und Abgängen sind jeweils der Name und die Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers und das jeweilige Datum

der Abgabe bzw. des Zugangs anzugeben. Es wird empfohlen, das anliegende Muster zu verwenden.

Der Bestand ist nach § 24 I der Viehverkehrsverordnung bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Entwichene Gehegetiere, deren Eigentümerin oder Eigentümer die Verfolgung aufgibt, weil die Tiere nicht wieder eingefangen werden können, sind von der Jagdbehörde⁴ im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen zum Abschuss freizugeben und von den örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten zu erlegen.

Die Tiere sind mindestens jährlich auf Parasitenbefall zu untersuchen und bei positivem Befund nach Absprache mit dem betreuenden Tierarzt zu behandeln.

Das in den Gehegen gehaltene Dam-/Sikawild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchenrechtes. Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde⁵ zu erstatten. Anzeigepflichtig ist auch der Tierhalter.

4. Tötung und Immobilisation

Für die Tötung von Dam-/Sikawild gelten die Regelungen der Tierschutzschlachtverordnung vom 03.03.1997 (BGBl. I. S. 405):

Tiere, die geschlachtet werden sollen, sind durch Kugelschuss zu töten. Der Kugelschuss ist so auf den Kopf oder Hals des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.

⁴ Landkreis / kreisfreie Stadt gem. Art. 44 LJagdG i.d.F.d. Bekanntmachung v. 24.02.1978 (Nds. GVBl. S.217), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes v. 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 1550)

⁵ Landkreis / kreisfreie Stadt gem. § 2 Abs. 1 S. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz v. 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411)

Hierzu dürfen nur Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter verwendet werden.

Hiervon abweichend können Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule (Mindestkaliber 22 Magnum) verwendet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 Meter beträgt,
- von einem bis zu 4 m hohen Hochstand von oben nach unten auf den Kopf des Tieres geschossen wird,
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege befindet, dessen Einzäunung eine Mindesthöhe von 1,80 m aufweist und dessen Boden nicht befestigt ist.

Sofern eine Bucht für das Töten vorhanden ist, sollte nur das zu tötende Tier in die Bucht verbracht werden.

Die erforderliche Sachkunde nach der Tierschutzschlachtverordnung ist von gewerbsmäßigen Wildgehegebetreibern durch eine Prüfung nachzuweisen. Lehrgänge hierzu werden in regelmäßigen Abständen von der Landwirtschaftskammer Hannover durchgeführt.

Für den Erwerb und den Besitz der Schußwaffe ist eine Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 des Waffengesetzes i. d. F. v. 08.03.1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.1996 (BGBl I S. 1779), vorgeschrieben. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt. Für den Erwerb einer Waffenbesitzkarte muß nach § 31 Waffengesetz das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde nachgewiesen werden. Die Waffenbesitzkarte wird durch die jeweils zuständige Behörde⁶ ausgestellt. Dies gilt auch für Jagdscheininhaber bei jedem Kauf oder Verkauf von Waffen. Ferner ist für den Einsatz der Waffe eine Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Waffengesetz (Schießerlaubnis) erforderlich, die ebenfalls durch die jeweils zuständige Behörde⁶ erteilt wird. Dies gilt auch für Jagdscheininhaber, da es sich beim Töten von Damwild in Gehegen nicht um Jagdausübung handelt.

⁶ große, selbständige Städte und selbständige Gemeinden; in den Städten Hannover und Braunschweig durch die Polizeiinspektionen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Allg. Zust VO Kom v. 01.12.1999 (Nds. GVBl. S.400)

Zur Notschlachtung oder zur Nottötung von festliegenden Tieren ist der Gebrauch eines Bolzenschussapparates zur Betäubung zulässig.

Kann aus Sicherheitsgründen eine Schießerlaubnis nicht erteilt werden, ist die Anwendung eines Bolzenschussgerätes zur Betäubung oder Tötung zulässig, sofern die zuständige Behörde einwilligt.

Für den Erwerb und Besitz eines Teleinjektionsgerätes (Narkosegewehr) mit einer Bewegungsenergie über 7,5 Joule – praktisch alle Narkosegewehre mit Ausnahme von Blasrohren – ist eine Waffenbesitzkarte (vgl. § 28 Waffengesetz) erforderlich.

Das Betäuben warmblütiger Tiere ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierSchG Tierärzten vorbehalten.

Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, sofern ausreichende Sachkunde und ein berechtigter Grund nachgewiesen werden (§ 5 Abs.1 Satz 3 TierSchG). Der „berechtigte Grund“ gilt bei Wildgehegebetreibern bzw. deren Beauftragten als nachgewiesen.

Gleiches gilt für den Gebrauch von Teleinjektionsgeräten, die nicht dem Waffenrecht unterliegen, also Blasrohre.

Eine Immobilisation mit Arzneimitteln zur Schlachtung ist nicht statthaft (vgl. §§ 5, 10 i. V. m. Anlage 1 Kap. I Nr. 5 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) vom 21. Mai 1997, BGBl. I S. 1138, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.1999, BGBl. I S. 498).

5. Transport:

Für den Transport von Wildtieren gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransport – TierSchTrV) vom 25.2.1997 (BGBl. I. S. 348), i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.06.1999 (BGBl. I S. 1337).

Danach ist es verboten :

- kranke oder verletzte Tiere zu transportieren, es sei denn zur tierärztlichen Behandlung,
- Kälber zu transportieren, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist,
- Tiere zu transportieren, die voraussichtlich während des Transportes gebären oder sich in der Geburt befinden oder vor weniger als 48 Stunden geboren haben.

Werden Tiere medikamentell immobilisiert, müssen sie gegen jedes Bedrängen durch andere Tiere geschützt und bis zur Beendigung der Immobilisation unter Kontrolle gehalten werden. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen insbesondere wegen der Tympanie-Gefahr (Pansenblähung) den Transport erst antreten, wenn die Reaktionsfähigkeit voll wiederhergestellt sind.

Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Aus der Praxis werden für Behältnisse folgende Richtwerte genannt:

Länge: 120 cm Breite: 40 cm Höhe: 105 – 110 cm
(ausreichend für Hirsche ohne Geweih und kleinere Tiere; Hirsche mit Geweih werden i.d.R. einzeln in Transportanhängern transportiert)

Bei Sammeltransporten sind Gruppen aus Tieren zusammenzustellen, die aneinander gewöhnt sind.

6. Behandlung mit Arznei- und Betäubungsmitteln:

Nach den arznei- und betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften sind auch Halter von Gehegewild verpflichtet, über den Bezug von Arzneimitteln einschließlich Fütterungsarzneimitteln sowie über Betäubungsmittel, die beim Gehegewild angewandt werden, Nachweise zu führen (§ 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26)). Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht angewandt werden. Ferner ist es verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind. Die für die Arzneimittel festgelegte Wartezeit vor einer Schlachtung muss eingehalten werden.

III. Anforderungen des Naturschutz-, Wald- und Jagdrechts

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 24, 28b und 33 NNatG – insbesondere Nationalparks, Biosphärenreservate, Bestandteile des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie deren Schutzzwecke) sind zu beachten. Die Errichtung von Gehegen in einem solchen Gebiet wird daher ausscheiden, wenn diese einer Schutzvorschrift oder dem Schutzzweck des Gebietes zuwider läuft. Dies gilt auch für Flächen, die nach einem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal erfüllen.

Gehegeflächen dürfen wegen der waldgesetzlichen Bindungen aus der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und wegen des grundsätzlichen Verbots einer Waldumwandlung nach gefestigter Rechtsprechung nicht aus Wald bestehen. Ausnahmen dürfen bei positiver Stellungnahme der Waldbehörde, die das Beratungsforstamt zu beteiligen hat, nur zugelassen werden, wenn die Wilddichte der im freien Wald gebotenen entspricht. Das sind maximal 8 Exemplare des Damwildes je 100 ha, wenn andere Schalenwildarten von der Fläche ausgeschlossen sind.

Kleinflächige ökologisch wertvolle Landschaftselemente im Gehege, wie z. B. Flurgehölze oder Einzelbäume, sind gegen Verbiss und Schälen zu schützen.

Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall eine angemessene Bepflanzung der Gehegezäune an ihren Außenbegrenzungen mit einheimischen Gehölzen verlangen, wenn das Gehege in der freien Natur und Landschaft errichtet wird und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft auszugleichen bzw. zu mildern sind. Eine Rundumbepflanzung ist u.a. aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Benutzung von Wanderwegen darf nicht verhindert werden; ggf. ist ein Ersatzweg anzulegen.

Hauptschalenwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen oder zu Wildfütterungen dürfen nicht abgeschnitten werden.

IV. Anforderungen des Fleischhygienerechts

Dam-/Sikawild in Gehegen unterliegt auch den Vorschriften des Fleischhygienerechts. Insbesondere sei hier auf die amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung) nach § 1 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) i. d. F. vom 08.07.1993 (BGBl. I. S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I. S. 3224), hingewiesen. Für Detailfragen wird empfohlen, sich mit dem örtlichen Veterinäramt⁷ in Verbindung zu setzen.

V. Tierkörperbeseitigung

Verendete sowie getötete Tiere, die nicht verwertet werden sollen, sind ebenso wie Schlachtabfälle nach § 5 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975, BGBl. I S. 2313, 2610, grundsätzlich in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen, da es sich hierbei um Tierkadaver von Klautieren handelt, die sich im Besitz von Menschen befinden.

⁷ Landkreis / kreisfreie Stadt gem. § 2 Nr. 1 Buchst. c der ZustVO-NGefAG v. 18.10.1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung v. 06.07.1999 (Nds. GVBl. S. 159)

VI. Muster – Bestandsbuch**Bestandsregister****- Gehegebuch –**

von

Gehegegröße: _____ ha

Genehmigungsbescheid vom: _____

Hoftierarzt: _____ **Telefon:** _____

Tel. Veterinäramt: _____

Tel. Fleischuntersuchung: _____

Tel. Untere Naturschutzbehörde: _____

Datum	Kälber bis 15 Monate		Schmal-tiere		Spießler		Alttiere		Hirsche		Gesamt	Anschritt Herkunftsbetrieb bei Zugang bzw. Empfänger bei Abgang	Grund der Bestandsveränderung Geburt, Schlachtung, Kauf/Verkauf zur Zucht, eingegangen, entlaufen, usw.	Sonstige Maßnahmen Kennzeichnung, Behandlung (Mittel/Menge), Immobilisierung (Mittel/Menge), usw.
	+/-*	Bestand	+/-*	Bestand	+/-*	Bestand	+/-*	Bestand	+/-*	Bestand				
	X		X		X		X		X					

+ = Anzahl Zugänge; - = Anzahl Abgänge